

Beitragsordnung:

1.

- 1.1. Aufnahmegebühr:** 20,00 €
1.2. In besonderen Finanziellen Härtefällen kann der Vorstand bei einem schriftlichen Antrag auf die Zahlung der Aufnahmegebühr verzichten.

2. Monatliche Mitgliedsbeiträge

	Grundbeitrag	Cheerleader	Football / Flag Football
2.1. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)	10,00 €	9,00 €	10,00 €/ 8,00 € C Jugend / 3,00 € D Jugend
2.2. Erwachsene Aktiv	10,00 €	14,00 €	20,00 €/ 8,00 € 5er Flag / 12,00 € 9er Flag
2.3. Schüler, Arbeitslose	10,00 €	9,00 €	15,00 €/ 5,00 €
2.4. Azubis, Wehrdienstleistende, Studenten, Zivis	10,00 €	9,00 €	15,00 €/ 5,00 €
2.5. Doppelspieler (Flag + Tackle oder Cheerleading) zusätzlich den jeweiligen Abteilungsbeitrag			
2.6. Coaches, Übungsleiter	10,00 €		
2.7. Inhaber Leipzig Pass	10,00 €	2,00 €	5,00 €/ 1,00 €
2.8. freiwilliger Förderbeitrag	ab 5,00 €		

Der monatliche Gesamtbeitrag setzt sich aus dem grund- und Abteilungsbeitrag zusammen.

3. Allgemeine Beiträge:

- 3.1.** Erwachsene Passiv 9,00 €
3.2. Ehrenmitglieder beitragsfrei
3.3. Ruhende Mitgliedschaft beitragsfrei

4. Beginn der Beitragszahlung:

- 4.1.** Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig.
4.2. Die Beiträge werden monatlich ab dem 1. vollen Monat der Mitgliedschaft fällig.

5. Definition Passiv – Aktiv

- 5.1.** Eine aktive Mitgliedschaft begründet sich im regelmäßigen nutzen des Sportangebotes der Leipzig Lions. (mind. 4 mal pro Monat im Zeitraum von mindestens 2 Monaten)
- 5.2.** Mitglieder mit einem gültigen Spieler-/ Wettkampfpass sind automatisch aktive Mitglieder.
- 5.3.** Erklärt ein Mitglied dem Vorstand schriftlich (Post oder Fax) seine passive Mitgliedschaft wird er zum folgenden Saisonwechsel (1.10.) als passives Mitglied geführt. Der Spielerpass wird hierzu vom Verband stillgelegt. Eine automatische Umstellung auf eine passive Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- 5.4.** Alle nicht aktiven Mitglieder sind passive Mitglieder.

6. Beitragsermäßigungen

6.1. Standardermäßigungen:

- 6.1.1.** Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wird mit Abgabe einer Kopie der Bescheinigung beim Vorstand, welche einen Ermäßigungsgrund begründet, gewährt.
- 6.1.2.** Die Ermäßigung beginnt im Monat, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegeben sind, frühestens aber im Folgemonat der Abgabe.
- 6.1.3.** Rückwirkend wird keine Ermäßigung gewährt.
- 6.1.4.** Die Ermäßigung endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht mehr gegeben sind:

6.2. Weitere Ermäßigungen

- 6.2.1.** Zweck dieser Ermäßigungen soll die Integration von Mitgliedern, denen eine aktive Mitgliedschaft nur durch unverhältnismäßig hohe regelmäßig wiederkehrende Kosten (Fahrten zum Training über 25 Km in einfacher Entfernung) möglich ist, durch einen teilweisen Erlass der Mitgliedsbeiträge eine finanzielle Entlastung zu geben.
- 6.2.2.** Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ausführlich die Gründe für eine Beitragsermäßigung enthalten.
- 6.2.3.** Für eine solche Ermäßigung ist jedes Kalenderjahr ein erneuter Antrag zu stellen.
- 6.2.4.** Dem Antrag müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 6.2.5.** Eine solche Ermäßigung tritt frühestens im Monat der Antragstellung in Kraft und endet, wenn von den prüfenden Vorstandsmitgliedern nicht anders schriftlich dokumentiert, zum Jahresende.

6.3. Ruhende Mitgliedschaft

- 6.3.1. Zweck der ruhenden Mitgliedschaft ist es, Mitgliedern, die für einen längeren Zeitraum nicht in Deutschland leben, die Mitgliedschaft im Verein zu erhalten.
- 6.3.2. Voraussetzung für die ruhende Mitgliedschaft ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten.
- 6.3.3. Die ruhende Mitgliedschaft muss von dem Mitglied unter Vorlage eines Nachweises des Auslandsaufenthaltes schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Sie wird für die Dauer des Auslandsaufenthaltes, jedoch nicht länger als zwölf Monate gewährt. Danach tritt die normale Beitragspflicht automatisch wieder in Kraft.
- 6.3.4. Zwischen zwei Anträgen auf ruhende Mitgliedschaft durch dasselbe Mitglied müssen mindestens drei Jahre liegen.
- 6.4. Wird eine Ermäßigung auf Grund falscher Angaben gewährt, so muss das Mitglied die gewährten Ermäßigungen nachzahlen und seine Mitgliedschaft im Verein endet mit sofortiger Wirkung.
- 6.5. Bei Zahlung des Jahresbeitrages im Voraus bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

7. Gebühren

- 7.1. Rückläufer Lastschriften
 - 7.1.1. Erfolgreiche Lastschrift 10,00 €
- 7.2. Falsche Adressenangabe
 - 7.2.1. Auskunft über Melderegister 15,00 €
 - 7.2.2. Rückläufer Briefe 2,00 €
- 7.3. Nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden von aktiven Mitgliedern 20,00 €
 - 7.3.1. Anzahl zu bringende Stunden pro Kalenderjahr Aktive Mitgliedschaft: 5
 - Bei anteiliger aktiver Mitgliedschaft im Kalenderjahr pro Quartal: 1
 - 7.3.2. Bei Mehrerbringung erfolgt keine Auszahlung
 - 7.3.3. Bei Vereinseintritt bzw. –austritt werden die Stunden anteilig berechnet
 - 7.3.4. Angerechnet werden z.B.:
 - 7.3.4.1. Unterstützung Spieltage vor Ort
 - 7.3.4.2. Aufbaustunden auf dem Vereinsgelände
 - 7.3.4.3. Unterstützung bei offiziellen Vereinsfesten vor Ort
 - 7.3.4.4. Unterstützung bei offiziellen Trainingseinheiten ohne sportliche Anleitungsfunktion
 - 7.3.5. nicht angerechnet werden z.B.
 - 7.3.5.1. Tätigkeiten, welche seiner Ursache selbst dem Satzungszweck dienen. z.B. Spieler, welche am Spieltag spielen, beim Training trainieren.
 - 7.3.6. Die erbrachten Stunden werden auf ein Standardformular vom Organisator abgesehen und von diesem beim Vorstand abgerechnet. Dieses hat doppelt zu erfolgen, um den Mitglied bei Streitigkeiten einen Nachweis zu ermöglichen
 - 7.3.7. Ersatzleistung pro nicht erbrachter Stunde 20,00 €
- 7.4. Bei Verlust des neuen Mitgliedsausweises „Deutscher Sportausweis“ wird eine Gebühr von 10 € fällig. Diese wird nach Verlustmeldung mit dem nächsten Beitragseinzug fällig.

